
1. Februar 2007

BMF-010220/0024-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Finanzämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
unabhängigen Finanzsenat

AL-1000, Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag

Die Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag (AL-1000) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des Altlastensanierungsgesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung des Altlastenbeitrages durch die Zollämter sind:

1. das Bundesgesetz vom 7. Juni 1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, und das Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, geändert werden (Altlastensanierungsgesetz);
2. die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht für Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2003);
3. die Verordnung des Bundesministers für Umwelt über die Ablagerung von Abfällen (Deponieverordnung);
4. die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle);
5. die Verordnung über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung).

0.2. Fachliche Weisungen

(1) Zur Sicherung der einheitlichen Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen einen Erlass zum Altlastensanierungsgesetz herausgegeben. Dieser unter Zl. 32 3523/20-III/2/97 vom 2. Juli 1997 ergangene Erlass ist als Anhang A angeschlossen.

Der Anhang B enthält einen Auszug aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan, Kapitel 4.4.1, Seite 151ff.

(2) Zu den am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Änderungen des Altlastensanierungsgesetzes hat das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die ZD-Info vom 22. Dezember 2005, GZ. BMF-010220/0222-IV/27/2005, herausgegeben. Diese BMF-Information wurde auch in die Findok übernommen.

(3) Zu dem ab dem 1. Jänner 2006 für die Abgabenerklärungen zu verwendenden Formular Za 86 – Altlastenbeitragsanmeldung hat das Bundesministerium für Finanzen die interne ZD-Info vom 2. Februar 2006, GZ. BMF-010220/0020-IV/27/2006, herausgegeben. Auch diese wurde als interne BMF-Information in die Findok übernommen.

1. Allgemeine Weisungen

1.1. Vordrucke

(1) Die Beitragsanmeldungen sind auf dem amtlich aufgelegten Vordruck

Za 86 Altlastenbeitragsanmeldung

abzugeben. Dieser Vordruck steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter der Adresse

<http://www.bmf.gv.at/>

in der Rubrik „Formulare“ unter „Formulare – Zoll“ zum Herunterladen zur Verfügung. Die erforderlichen Vordrucke können durch die Beitragspflichtigen auch durch Kopieren selbst hergestellt werden. Der Vordruck hat bei den Zollstellen zur (kostenlosen) Abgabe aufzuliegen.

(2) Für die Erteilung des Auftrags zur buchmäßigen Erfassung der Altlastenbeiträge steht im Zoll Standardset der Vordruck

Altlastenbeitrag – Auftrag zur buchmäßigen Erfassung [VBS048]

zur Verfügung.

1.2. Kleinbeträge

(1) Bei Selbstbemessungsabgaben (wie dem Altlastenbeitrag) bestehen keine Kleinbetragsregelungen. Auf Grund von Beitragsanmeldungen eingezahlte Abgabenbeträge sind daher unabhängig von der Höhe des angemeldeten bzw. eingezahlten Betrages in jedem Fall zu verbuchen.

(2) Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 242 BAO ist eine Gutschrift bzw. Erstattung des Altlastenbeitrages unbeschränkt vorzunehmen.

(3) Gemäß § 206 lit. c BAO wird angeordnet, dass von der Festsetzung von Altlastenbeiträgen unter 20 € Abstand zu nehmen ist.

1.3. Billigkeitserlässe

Zur Erzielung einer einheitlichen Entscheidungspraxis ist bis auf weiteres in allen Fällen, in denen beabsichtigt ist, Abgabenschuldigkeiten gemäß § 236 BAO aus Billigkeitsgründen nachzusehen, dieaufsichtsbehördliche Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen.

1.4. Erstattungsmeldungen

Da die Erstattung von Altlastenbeiträgen unmittelbare budgetäre Auswirkungen hat, ist die Abteilung IV/8 des Bundesministeriums für Finanzen per E-Mail an die Adresse

Post.VuB@bmf.gv.at

zu verständigen, wenn Altlastenbeiträge in der Höhe von 10.000 € oder mehr erstattet werden.

1.5. Berufung gegen Feststellungsbescheide

(1) Sollte ein Zollamt der Auffassung sein, dass ein gemäß § 10 Altlastensanierungsgesetz ergangener Feststellungsbescheid unrichtig ist, so ist dagegen das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen.

Mit Erkenntnis vom 26. Februar 1998, Zl. 97/07/0065, hat der Verwaltungsgerichtshof nämlich die Parteistellung des (damals noch zuständigen) Hauptzollamtes in einem Feststellungsverfahren bejaht. Der Verwaltungsgerichtshof hat aus dem in § 10 Altlastensanierungsgesetz auch dem Hauptzollamt eingeräumten Antragsrecht gefolgt, dass der Gesetzgeber hiedurch dem Bund auch Parteistellung in einem durch einen derartigen Antrag eingeleiteten Feststellungsverfahren gewähren wollte. Der Verwaltungsgerichtshof hat darüber hinaus auch festgehalten, dass dem durch das Hauptzollamt vertretenen Bund diese Parteistellung auch in einem solchen Feststellungsverfahren zukommt, das nicht über Antrag des Bundes, sondern über Antrag des Beitragsschuldners durchgeführt wird. Er hat hinzugefügt, dass das durch die Gesetzeslage als geschützt zu erkennende Feststellungsinteresse des Bundes dabei nicht ein solches bloß wirtschaftlicher, sondern im Hinblick auf das Abgabenschuldrechtsverhältnis ein Interesse rechtlicher Natur ist.

(2) Im Hinblick auf § 10 Abs. 3 Altlastensanierungsgesetz in Verbindung mit § 17a Abs. 3 AVOG und § 4 Wirtschaftsraum-Zollämter-Verordnung steht dem Bund, vertreten durch

- das Zollamt Wien für die Zollämter mit örtlichen Bereichen in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- das Zollamt Linz für die Zollämter mit örtlichen Bereichen im Bundesland Oberösterreich,
- das Zollamt Salzburg für seinen örtlichen Bereich,
- das Zollamt Graz für seinen örtlichen Bereich,
- das Zollamt Klagenfurt für die Zollämter mit örtlichen Bereichen im Bundesland Kärnten,
- das Zollamt Innsbruck für seinen örtlichen Bereich und
- das Zollamt Feldkirch für die Zollämter mit örtlichen Bereichen im Bundesland Vorarlberg

auch das Recht zu, Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(3) Über jede solche Berufung oder Beschwerde ist der Abteilung IV/8 des Bundesministeriums für Finanzen zu berichten.

2. Altlastenbeitragsstatistik

(1) Zur Überwachung der fristgerechten Abgabe der Altlastenbeitragsanmeldungen und zur Erstellung der Altlastenbeitragsstatistik steht die BIWinEvi Oracle Anwendung „ALSAG – Statistik“ zur Verfügung. In dieser Anwendung sind alle von den Beitragsschuldnern angemeldeten bzw. alle bescheidmäßig festgesetzten Beiträge sowie alle Rückzahlungen von Beiträgen zu erfassen.

(2) Um einen Vergleich mit der haushaltsrechtlichen Erfassung der Altlastenbeiträge zu ermöglichen, sind die Beiträge wie folgt zu erfassen:

1. die mittels Abgabenerklärungen angemeldeten Beiträge sind unter dem Anmeldungszeitraum gemäß § 9 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz zu erfassen [d.i. jenes Kalenderquartal, für das die Anmeldungen abgegeben worden sind, und nicht jenes, in dem der Fälligkeitstag (15. des zweitfolgenden Monats) liegt];
2. die mittels Bescheid zur Entrichtung vorgeschriebenen Beiträge sind in jenem Kalenderquartal zu erfassen, in dem der gesetzlich zustehende oder bescheidmäßig eingeräumte Zahlungstermin liegt (und nicht in jenem Quartal, in dem der Fälligkeitstag lag);

3. zurückgezahlte Beiträge sind in jenem Kalenderquartal zu erfassen, in dem die Gutschrift bzw. Erstattung erfolgt.

Beispiel: In der Altlastenbeitragsstatistik für das 1. Quartal 2007 sind folgende Altlastenbeiträge zu erfassen:

1. die von den Beitragsschuldnern für das 1. Quartal 2007 mittels Abgabenerklärungen angemeldeten Beiträge (diese werden am 15. Mai 2007 fällig),
2. die von den Zollämtern mittels Bescheid zur Entrichtung vorgeschriebenen Beiträge, bei denen der Zahlungstermin zwischen dem 1. Jänner 2007 und dem 31. März 2007 liegt und
3. die von den Zollämtern (z. B. auf Grund von Berufungsverfahrensentscheidungen) zurückgezahlten Beiträge, bei denen die Gutschrift bzw. Erstattung zwischen dem 1. Jänner 2007 und dem 31. März 2007 erfolgt.

(3) Für die Datenerfassung in der ALSAG Statistik gilt folgendes:

- die Beiträge sind ausschließlich in EURO zu erfassen;
- bei „Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes“ ist als Bundesland „AUSLAND“ anzugeben;
- Nachforderungen sind jeweils unter der Indikation „.... B“ zu erfassen (z. B. „6 (1) Z4 B“ oder „6 [1] Z1 b B“);
- Erstattungen sind mit negativem Vorzeichen (–) ebenfalls unter der Indikation „.... B“ zu erfassen (z. B. „–382.530,00“);
- wurde bei Nachforderungen noch keine Beitragsanmeldung abgegeben, sind sowohl die Menge als auch die nachgeforderten Beiträge anzugeben;
- wurde bei Nachforderungen bereits eine Beitragsanmeldung abgegeben und der Fall demgemäß bereits in der ALSAG Statistik berücksichtigt, ist als Menge nur eine in der Statistik noch nicht berücksichtigte Abfallmenge zu erfassen; wurde daher die Abfallmenge richtig erklärt, aber ein zu geringer Beitragsatz zur Berechnung herangezogen, ist unter der Indikation „.... B“ nur der nachgeforderte Beitrag zu erfassen.

(4) Die in der Altlastenbeitragsstatistik erfassten Daten sind der Abteilung IV/8 des Bundesministeriums für Finanzen

- vom Zollamt Wien für die Zollämter mit örtlichen Bereichen in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - vom Zollamt Linz für die Zollämter mit örtlichen Bereichen im Bundesland Oberösterreich,
 - vom Zollamt Salzburg für seinen örtlichen Bereich,
 - vom Zollamt Graz für seinen örtlichen Bereich,
 - vom Zollamt Klagenfurt für die Zollämter mit örtlichen Bereichen im Bundesland Kärnten,
 - vom Zollamt Innsbruck für seinen örtlichen Bereich und
 - vom Zollamt Feldkirch für die Zollämter mit örtlichen Bereichen im Bundesland Vorarlberg
- per E-Mail an die Adresse

Post.VuB@bmf.gv.at

quartalsweise zu melden, und zwar

- für das 1. Quartal zum 15. Juni,
- für das 2. Quartal zum 15. September,
- für das 3. Quartal zum 15. Dezember und
- für das 4. Quartal zum 15. März des Folgejahres.

Diese Quartalsstatistikmeldungen sind unter Verwendung des den ADV-Referenten zur Verfügung stehenden Produktes „BIWinEvi Assistent“ zu erstellen.

Anhang A

Erlass zum Altlastensanierungsgesetz

ZI. 32 3523/20-III/2/97 vom 2. Juli 1997, in der Fassung der

ZI. 32 3523/38-III/2/97 vom 11. September 1997,

ZI. 32 3523/1-III/2/99 vom 27. Jänner 1999,

ZI. 32 3523/15-III/2 U/01 vom 8. Juni 2001 und der

ZI. BMLUW-UW.2.2.2/0004-VI/2/2006 vom 14. November 2006

Zur Sicherung der einheitlichen Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG), BGBl. Nr. 299/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2001, werden die zuständigen Behörden

ersucht, die nachstehenden rechtlichen und fachlichen Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen zu beachten. Über das Gesetz hinausgehende Rechte und Pflichten werden dadurch nicht begründet. Daher ist in allfälligen Bescheiden direkt auf das Gesetz und nicht auf die folgenden Ausführungen Bezug zu nehmen. Der Erlass wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs. 6

Beim Erdaushub müssen definitionsgemäß allfällige bodenfremde Bestandteile bereits beim Ausheben oder Abräumen enthalten sein; ein späteres Zumischen von bodenfremden Bestandteilen kann daher auch nicht zu einer Beitragsbefreiung gemäß § 3 Abs. 1a Z 5 für den dazu gemischten Teil führen.

§ 3 Beitragspflicht

Zu § 3 Abs. 1 Z 2 und Z 3:

Die Europäische Kommission subsumiert die Einbringung von Kunststoffabfällen in einen Hochofen unter den Begriff Mitverbrennung im Sinne der Verbrennungsrichtlinie, auch wenn als zusätzlicher Zweck Kohlenstoff als Reduktionsmittel genutzt werden kann. Das BMLFUW schließt sich dieser Rechtsauffassung an und weist darauf hin, dass die Verbrennung von Kunststoffen eine beitragspflichtige Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist. Ebenso unterliegt die Herstellung von Brennstoffprodukten – auch für den Einsatz im Hochofen – dem Altlastenbeitrag (§ 3 Abs. 1 Z 3).

Zu § 3 Abs. 1a Z 6:

Die Aufzählung der Baurestmassen (Recyclingbaustoffe) ist demonstrativ. Allen Beispielen ist jedoch gemein, dass diese aufbereitet sind. Recyclingbaustoffe stellen idR ein tolerierbares aber grundsätzlich höheres Umweltrisiko als Primärrohstoffe dar, sodass durch die Aufbereitung die Abfalleigenschaft nicht endet.

Gleichbleibende Qualität – Umweltverträglichkeit

Die gleich bleibende Qualität bezieht sich auf die Umweltverträglichkeit der Abfälle (Umweltqualität).

Diesbezüglich liegt für Tiefbaurestmassen eine vom BMLFUW beauftragte und von der Umweltbundesamt GesmbH erarbeitete Studie „Recyclingbaustoffe – Regelung der Umweltverträglichkeit“ vor, welche im Dezember 2002 veröffentlicht wurde. Die Ergebnisse

dieser Studie sind – auch unter Berücksichtigung der Vorgaben für Inertabfalldeponien der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (Deponieentscheidung) – in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006 eingeflossen, welcher den diesbezüglichen Stand der Technik darstellt (siehe – den als Anhang B – beigelegten Auszug aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan, Kapitel 4.4.1, Seite 151ff).

Auch für die Umweltqualität bei der Verwertung von Gleisschotter wird auf den im Bundes-Abfallwirtschaftsplan beschriebenen Stand der Technik verwiesen (siehe – den als Anhang B – beigelegten Auszug aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan, Kapitel 4.4.1, Seite 153ff).

In einem Feststellungsverfahren gemäß § 10 ALSAG ist ein konkreter Bezug zwischen den Inhalten des Bundes-Abfallwirtschaftsplans und dem konkret in Rede stehenden Vorgang herzustellen sowie die im gegenständlichen Fall möglichen Umweltbeeinträchtigungen darzulegen (vgl. VwGH vom 21. Oktober 2004, Zl. 2004/07/0153).

Qualitätssicherungssystem

Die gleich bleibende Umweltqualität der aufbereiteten Baurestmassen (Recyclingbaustoffe) ist durch ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem sicherzustellen.

Aus den vielfachen Anwendungsbereichen und Beschreibungen von Qualitätssicherungssystemen lassen sich folgende allgemeine Kriterien für ein Qualitätssicherungssystem für Baurestmassenaufbereitungsanlagen zusammenfassen:

- Festlegung der angestrebten Qualitätsklasse(n) und der erforderlichen Maßnahmen/Prozesse (visuelle Kontrolle sowohl des Inputs als auch des Outputs im Hinblick auf die jeweils angestrebte Qualitätsklasse, getrennte Lagerung der Ausgangsmaterialien für die jeweilige Qualitätsklasse, regelmäßige repräsentative Beprobung und Analysen der Abfälle nach dem Stand der Technik)
- Sicherung der gleich bleibenden Qualität durch die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen (idR einschließlich Fremdüberwachung) und
- diesbezügliche Aufzeichnungen/Dokumentation (Beschreibung der Herkunft des Materials, Input und Output der Aufbereitungsanlage, sowohl in qualitativer und quantitativer Hinsicht)

Gütezeichen für Recycling-Baustoffe

Hingewiesen wird, dass die Anforderungen betreffend der gleich bleibenden Qualität und des Qualitätssicherungssystems) für die einzelnen Fraktionen Asphaltgranulat, Betongranulat, Beton-Asphalt-Mischgranulat und Beton-Asphalt-Gestein-Mischgranulat idR eingehalten werden, wenn ein Gütezeichen für Recycling-Baustoffe vorhanden ist. Dieses Gütezeichen wird im Auftrag des BMWA auf Basis der Gütezeichenverordnung vom Österreichischen Güteschutzverband Recycling-Baustoffe vergeben.

CE-Zeichen

Das CE-Zeichen wird für die technische Geeignetheit von Recyclingbaustoffen vergeben; die oben beschriebene Umweltverträglichkeit wird in diesem Zusammenhang nicht überprüft. Ein ausschließlicher Verweis auf ein CE-Zeichen ist daher nicht ausreichend, um die Ausnahme von der Beitragspflicht zu begründen.

Privater Abbruch

Auch bei einem privaten Abbruch, bei dem die dabei anfallenden Baurestmassen zB. im eigenen Bereich wieder eingebaut werden sollen, muss die Qualität (Umweltverträglichkeit) durch eine Analyse entsprechender repräsentativer Proben nach dem Stand der Technik und die Dokumentation der Analyseergebnisse samt einer Beschreibung der Herkunft des Materials sichergestellt werden. Wenn die Baurestmassen eines privaten Abbruchs in einer (stationären oder mobilen) Anlage aufbereitet werden, kann über das Qualitätssicherungssystem dieser Anlage die Einhaltung der Qualität (Umweltverträglichkeit) sichergestellt werden.

Bei sortenreinen Natursteinen oder sortenreinem Lehm aus dem Abbruch von Gebäuden, die insbesondere ohne Mörtelreste vorliegen, kann die Qualität durch eine visuelle Kontrolle eines Experten oder eines Sachverständigen und eine Dokumentation dieser und der Herkunft der Materialien sichergestellt werden.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Altlastenbeitrages ist die Masse des Abfalls. Die Umrechnung von Volumen auf Masse ist nicht zulässig. Das Rohgewicht ist entsprechend der Masse in Tonnen anzugeben. Bei der Ermittlung des Rohgewichtes ist die physikalische Masse, die zum Zeitpunkt des Abwägens vorliegt, heranzuziehen. Selbstverständlich ist auch im Abfall enthaltenes Wasser miteinzubeziehen (zB Klärschlamm).

Mit dem Abfall untrennbar verbundenes Verpackungs- und Ummantelungsmaterial ist als Abfall im Sinne des ALSAG anzusehen und unterliegt der entsprechenden Beitragspflicht. Auch bei verfestigten Abfällen dient als Berechnungsgrundlage für den Altlastenbeitrag die Gesamtmasse aus dem ursprünglichen Abfall und dem Verfestigungsmaterial.

Anzumerken ist, dass die Abgabebehörde (Zollamt), soweit sie die Grundlage für die Erhebung des Beitrages nicht ermitteln oder berechnen kann, diese zu schätzen hat (vgl. § 184 BAO).

§ 13 Aufsuchen von Altlasten

Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Altablagerungen und Altstandorte mittels des vollständig ausgefüllten Erhebungsbogens für Verdachtsflächen (Grunddatensatz vgl. Anhang) zu melden. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie leitet diese Meldung an das Umweltbundesamt weiter. Eine Verdachtsflächenmeldung hat jedenfalls zu erfolgen, um eine österreichweite Erfassung zu erreichen.

Es sind in einer Verdachtsflächenmeldung die möglichen Verunreinigungsquellen (der Altstandort bzw. die Altablagerung, von der die Verunreinigung vermutlich ihren Ausgang nimmt) einschließlich der Parzellennummer anzugeben (vgl. Ausführungen zum Ausfüllen der Verdachtsflächenmeldung). Werden mehrere Verunreinigungsquellen in Betracht gezogen, ist für jede eine eigene Verdachtsflächenmeldung zu erstatten.

Vollständig ausgefüllte Erhebungsbögen stellen ein Mindestfordernis zur Begründung einer Verdachtsfläche und zur Durchführung einer Erstabschätzung dar. Dem Grunddatensatz sind die entsprechenden Unterlagen wie Gutachten, Untersuchungsergebnisse etc. anzuschließen, oder es ist dem Umweltbundesamt Akteneinsicht zu gewähren. Die Daten können auch mit Diskette übermittelt werden. Liegen den Ländern zum Zeitpunkt der Meldung nicht alle erforderlichen Daten vor, wird die Meldung registriert; für die Eintragung in den Verdachtsflächenkataster sind die Daten aber nachzureichen.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie beauftragt den Landeshauptmann mit der Durchführung allfälliger ergänzender Untersuchungen.

Ermittlungen im Zusammenhang mit Verdachtsflächen, welche den Materienbehörden übertragen sind, sind nach Maßgabe der Materiengesetze (Wasserrechtsgesetz, Gewerbeordnung, Abfallwirtschaftsgesetz) durchzuführen. § 13 bezieht sich auf Untersuchungen, welche auf der Grundlage des ALSAG vom Bundesminister für Umwelt,

Jugend und Familie veranlasst werden. Kosten für Untersuchungen nach dem Wasserrechtsgesetz, der Gewerbeordnung oder dem Abfallwirtschaftsgesetz, die bereits durchgeführt werden bzw. in Planung sind oder die dem Verpflichteten aufgetragen werden können, werden nicht aus Beiträgen nach dem Altlastensanierungsgesetz getragen. Werden zum Beispiel für Aufwendungen im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes anfallende Kosten dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorgelegt, so sind diese Forderungen zurückzuweisen. Vor Ausschreibung der ergänzenden Untersuchungen hat der Landeshauptmann zu überprüfen, ob Untersuchungen nach dem Wasserrechtsgesetz, der Gewerbeordnung oder dem Abfallwirtschaftsgesetz durchgeführt werden oder geplant sind; ist dies der Fall, werden in Absprache mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die ergänzenden Untersuchungen eingeschränkt bzw. ist erforderlichenfalls der Auftrag gänzlich zurückzunehmen.

"Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel" bedeutet, dass Untersuchungen und Aufträge nur solange veranlasst werden dürfen, solange die Mittel gemäß § 12 Abs. 2 noch nicht ausgeschöpft sind.

Kriterien zur Beurteilung von Altablagerungen

Um den Aufwand zur Beurteilung des Gefährdungspotentials von Altablagerungen möglichst gering zu halten, sind bei der Beurteilung die im folgenden genannten Kriterien anzuwenden. Die Anwendung der Kriterien dient vor allem zur Beurteilung, ob das Gefährdungspotential einer Altablagerung so gering ist, dass eine Erhebung von Grundlagen für eine Erstabschätzung nicht erforderlich ist.

Die Kriterien sind nur für Ablagerungen mit einem Volumen geringer als 10.000 m³ anzuwenden. Für Altablagerungen mit mehr als 10.000 m³ sind jedenfalls die Grundlagen für eine Erstabschätzung zu erheben. Die jeweils maßgeblichen Kriterien werden für folgende Gruppen von Altablagerungen getrennt definiert:

- Volumen kleiner als 1.000 m³
- Volumen von 1.000 bis 10.000 m³

Eine Altablagerung ist aufgrund des vermuteten Volumens einer der beiden Gruppen zuzuordnen. Werden bei einer Altablagerung alle Kriterien der entsprechenden Gruppe erfüllt, ist ein unerhebliches Gefährdungspotential anzunehmen und eine Erhebung von Grundlagen für eine Erstabschätzung nicht erforderlich. Trifft auch nur ein Kriterium nicht zu, sind die entsprechenden weiteren Informationen zu erheben und eine Erstabschätzung durchzuführen.

Kriterienkatalog

▪ **Volumen < 1.000 m³**

- vermutlich keine erheblichen Anteile mit besonders gefährlichen Schadstoffen (zB Teer, Trafoöl, Schwermetalle, CKW)
- keine sonstigen Hinweise, die den Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung begründen können (zB Untersuchungsergebnisse)

▪ **Volumen 1.000 – 10.000 m³**

- vermutlich keine erheblichen Mengen von Industrie- und Gewerbeabfällen mit hohem Schadstoffgehalt
- die Sohle der Ablagerungen liegt über den höchsten Grundwasserständen
- keine Grundwassernutzungen im großräumigen Abstrombereich bis 500 m
- keine Oberflächengewässer unmittelbar angrenzend
- keine Gebäude im Umkreis von 100 m, falls vermutlich größere Mengen deponiegasbildender Ablagerungen vorhanden sind
- keine sonstigen Hinweise, die den Verdacht einer erheblichen Gefährdung begründen können (zB Untersuchungsergebnisse)

§ 13 Abs. 4 Auskunftspflicht bei Verdachtsflächen

Die Auskunftspflicht betreffend Verdachtsflächen gemäß ALSAG erstreckt sich lediglich auf die Mitteilung, ob eine bestimmte Liegenschaft im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes eingetragen ist und um welche Art der Verdachtsfläche (Altstandort bzw. Altablagerung) es sich handelt.

Umfassende Auskunftsrechte sind gemäß ALSAG ab dem Zeitpunkt der Ausweisung der Altlast im Altlastenatlas gegeben.

Mit Inkrafttreten des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBI. Nr. 495/1993, kann das Auskunftsbegehren auch auf das UIG gestützt werden, da keine Subsidiarität des UIG gegenüber dem ALSAG besteht.

§ 14 Prioritätenklassifizierung

Entsprechend der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und den in § 14 Abs. 1 festgelegten Kriterien erfolgt eine Prioritätenklassifizierung und Einstufung einer Altlast nach

ihrem Gefährdungsgrad und der Dringlichkeit der erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen. Es werden drei Prioritätenklassen unterschieden. Ein Vorschlag für die jeweilige Zuordnung der Altlasten zu den jeweiligen Prioritätenklassen wird vom Umweltbundesamt erstellt. Eine endgültige Festlegung der Prioritätenklassifizierung erfolgt durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung der Landeshauptmänner und Beratung in der Altlastensanierungskommission.

Eine Ausweisung einer Altlast im Altlastenatlas entbindet die Behörden nicht von allfälligen Verpflichtungen nach anderen Bundesgesetzen (insbesondere Wasserrechtsgesetz, Gewerbeordnung oder Abfallwirtschaftsgesetz).

§ 16 Duldungspflichten

§ 16 Abs. 1 verpflichtet die Liegenschaftseigentümer sowie die an der Liegenschaft dinglich oder obligatorisch Berechtigten, die notwendigen Maßnahmen zur Beurteilung einer Verdachtsfläche (zB das Betreten von Liegenschaften und Anlagen, das Setzen von Sonden, Entnahme von Proben) zu dulden. § 16 Abs. 2 verpflichtet weiters, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prioritätenklassifizierung, der Sicherung oder Sanierung sowie der Überwachung einer Altlast zu dulden.

Die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ist auch gemäß § 122 Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt.

§ 17 Zwangsrechte

§ 17 Abs. 1

Die Verfahrenskonzentration beim Landeshauptmann tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Verdachtsfläche vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Vornahme der Gefährdungsabschätzung und der Bewertung des Gefährdungspotentials als Altlast im öffentlich zugänglichen Altlastenatlas ausgewiesen wird.

Um dem Tätigwerden einer unzuständigen Behörde entgegenzuwirken und um dem Legalitätsprinzip zu entsprechen, wird der Landeshauptmann unverzüglich vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie durch eine Mitteilung verständigt, dass die Eintragung in den Altlastenatlas nach Ablauf einer Woche, gerechnet ab dem Datum der Mitteilung, erfolgen wird. Die Fristenregelungen nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, sind sinngemäß anzuwenden.

Die Verfahrenskonzentration beim Landeshauptmann ist bewusst auf die aufgezählten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Abfallwirtschaftsgesetzes beschränkt.

Die Parteistellung ist in den Materiengesetzen geregelt. Darüber hinaus ist in den Verfahren nach § 17 Abs. 5 eine Änderung der Parteistellung vorgesehen. Einerseits kommt es zu einer Erweiterung, so dass beispielsweise die Gemeinden in den Parteibegriff einbezogen werden, andererseits kommt es gegenüber der Gewerbeordnung zu Einschränkungen. Es handelt sich bei § 17 Abs. 5 ALSAG um eine Sonderregelung, die auf spezifische Bedürfnisse des Altlastensanierungsgesetzes, insbesondere auf die Verfahrenskonzentration Bedacht nimmt.

§ 18 Sanierungsmaßnahmen durch den Bund

Der Bund als Träger von Privatrechten kann nur dann tätig werden, wenn niemandem nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften die Sicherung oder Sanierung aufgetragen werden kann. Die Regelung nach § 18 Abs. 1 ist sowohl zu § 17 Abs. 1 als auch zu § 17 Abs. 4 subsidiär. Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen gemäß § 18 Abs. 1 ALSAG sind nach Maßgabe der Prioritätenklassifizierung vorzunehmen, wobei keine über den Ertrag der Altlastenbeiträge hinausgehende Belastung für den Bund entstehen darf.

Eine Ersatzpflicht gemäß § 18 Abs. 2 kommt in jenen Fällen in Betracht, in denen eine Verdachtsfläche als Altlast ausgewiesen wird und der Verursacher erst nach Setzung der Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen durch den Bund bekannt wird, sofern er rechtswidrig und schulhaft gehandelt hat. Wird der Bund gemäß § 18 Abs. 1 tätig, so besteht durch das Gericht die Möglichkeit, den Ersatzanspruch des Ersatzpflichtigen gemäß § 18 Abs. 3 zu mäßigen (diese Bestimmung wurde den Haftungs- und Regressbestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes nachgebildet). Für entschuldbare Fehlleistungen besteht keine Haftung. Unter entschuldbarer Fehlleistung ist der leichteste Grad der Fahrlässigkeit zu verstehen, für den nach allgemeinen Vorschriften noch einzustehen wäre. Bei einem darüber hinausgehenden Versehen (leichte und grobe Fahrlässigkeit) kann aus Gründen der Billigkeit und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände der Ersatz gemäßigt werden. Bei niederm Grad des Versehens (leichte Fahrlässigkeit) ist auch ein gänzlicher Erlass möglich.

§ 19 Entschädigungen

Ein Entschädigungsanspruch entsteht sowohl in den Fällen des § 16 als auch in den Fällen des § 17 Abs. 4. Keine Entschädigung ist zu leisten, wenn der Betroffene bei der Entstehung der Altlast mitgewirkt, der Entstehung zugestimmt oder diese geduldet hat. Beispielsweise

kann sich eine Gemeinde nicht auf § 19 berufen, wenn der Bürgermeister jahrelang stillschweigend geduldet hat, dass auf einem kommunalen Grundstück Ablagerungen getätigt werden.

Duldungspflichten im Sinne des ALSAG sind – als "verfassungswidrige Sonderopfer" – enteignungsgleiche Eingriffe in das Eigentum und damit entschädigungspflichtig. Eine Entschädigung kann nur gemäß § 19 erfolgen. Davon zu unterscheiden ist die deliktische Haftung nach den §§ 1293 ff ABGB.

§ 20 Messeinrichtungen, Deponieausstattung

Gemäß § 20 ALSAG hat derjenige, der Abfälle langfristig ablagert, mit Abfällen Geländeunebenheiten verfüllt, Geländeanpassungen vornimmt, Abfälle in geologische Strukturen einbringt oder zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes befördert, sich geeigneter Messeinrichtungen zur Feststellung der Masse der Abfälle zu bedienen. Zu diesen Messeinrichtungen gehören unter anderem Brückenwaagen, Achswaagen und kontinuierlich messende Massenstrommessgeräte.

Dies bedeutet nicht, dass Messeinrichtungen angekauft werden müssen, sondern vielmehr, dass der Beitragsschuldner dafür Sorge zu tragen hat, dass die Möglichkeit der Benutzung von Messeinrichtungen (zB vorhandener Brückenwaagen Dritter) besteht.

Mit der Vollziehung hinsichtlich der Vorsehung einer Umzäunung bei gewerblichen Betriebs- und Bergbauanlagen ist gemäß § 24 Abs. 5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 22 Strafbestimmungen

§ 22 Abs. 1

Eine Person, die sich weigert, die Deponie zu umzäunen, begeht eine Verwaltungsübertretung; verwirklicht wird dabei ein Dauerdelikt. Tatbestandsgemäße Einzelhandlungen bis zur Erlassung eines Straferkenntnisses sind daher nur als eine Verwaltungsübertretung anzusehen und dementsprechend auch nur mit einer Strafe zu bedenken. Das Dauerdelikt wird unterbrochen, wenn die deliktische Tätigkeit aufgegeben wird; wird sie jedoch anschließend nochmals aufgenommen, liegen zwei Straftatbestände vor. Ebenso ist das Delikt neuerlich verwirklicht, wenn der Täter nach Erlassung eines Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz die verpönte Tätigkeit fortsetzt.

Anlage

Erhebungsbogen für Verdachtsflächen

ALTABLAGERUNG

Betreiber (Name, Anschrift, Parzelle)

Art der Ablagerungen	bewilligt	festgestellt	vermutet
Aushubmaterial/Abraum	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bauschutt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Hausmüll	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Industrie-/Gewerbemüll	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
gefährliche Abfälle	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Beschreibung des Industrie-/Gewerbemülls bzw. der gefährlichen Abfälle

Ablagerungszeitraum

Entsorgungsbereich

Fläche (m²)	Volumen (m³)	Tiefe (m)	
Ablagerungsform	<input type="radio"/> Grubenschüttung	<input type="radio"/> Haldenschüttung	<input type="radio"/> Hangschüttung

Oberflächenabdeckung

Basisabdichtung

Sickerwassererfassung

Deponiegaserfassung

2a

ALTSTANDORT**Firmenname****Adresse****Erzeugnisse/Tätigkeitsbereich****Betriebszeitraum****Betriebsgröße****Ursache der Verunreinigungen****Beschreibung**

GEOLOGIE**Grundlagen**

- lokale Untersuchungen
- regionale Untersuchungen
- Fachkenntnis

Geologie

Morphologie

Genereller Untergrundaufbau**Tiefenbereich****Sediment/Gesteinstyp**

Geländehöhe (m ü.A.)

--	--

HYDROGEOLOGIE**Grundwasserstockwerke**

Tiefenbereich

Art des Grundwasserleiters

Porengrundwasserleiterlokaler k_t -Wert (m/s)

Fließgeschwindigkeit (m/d)

Fließrichtung

Fließrichtungsschwankungen

HGW (m ü.A.)

MGW (m ü.A.)

NGW (m ü.A.)

Flurabstand (m)

Abstand Ablagerungen/Verunreinigungen - MGW (m)

Kommentar Porengrundwasserleiter

1)

Kluft-/Karstgrundwasserleiter

SCHUTZGÜTER

Nutzung derzeit		
Nutzung geplant		
Geschützte Grundwasservorkommen		
<input type="radio"/> Rahmenverfügung Bezeichnung	<input type="radio"/> Schongebiet Entfernung	<input type="radio"/> Schutzgebiet Richtung
Brunnen/Quellen		
Bezeichnung	Entfernung	Richtung
Oberflächengewässer		
Bezeichnung	Entfernung	Richtung
Überschwemmungsgebiet	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Bebauung		
Bezeichnung	Entfernung	Richtung

UNTERSUCHUNGEN**Bekannte Beeinträchtigungen für Mensch/Umwelt**

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Grundwasserverunreinigung | <input type="checkbox"/> Sickerwasseraustritt |
| <input type="checkbox"/> Oberflächenwasserverunreinigung | <input type="checkbox"/> Vegetationsschäden |
| <input type="checkbox"/> Deponiegasaustritt | <input type="checkbox"/> Rutschungen |
| <input type="checkbox"/> Geruchsbelästigung | <input type="checkbox"/> Senkungen/Sackungen |
| <input type="checkbox"/> O | <input type="checkbox"/> |

Durchgeführte Untersuchungen

Kurzdarstellung der Ergebnisse

Wo liegen die Untersuchungen auf?

Geplante Untersuchungen

RECHTLICHER STATUS**Bearbeitung der Verdachtsflächen nach anderen Gesetzen**

Wasserrecht	zuständige Behörde	Verfahrensstand		Aktenzahl
		geplant	im Gang/abgeschlossen	
Gewerberecht		0	0	0
Abfallrecht		0	0	0
Bergrecht		0	0	0
Forstrecht		0	0	0
Naturschutzrecht		0	0	0
		0	0	0
		0	0	0

Bescheide

Datum	Art des Bescheides	Gültigkeit/Frist
-------	--------------------	------------------

Kommentar zu Behördenverfahren/zur rechtlichen Situation

KOMMENTAR

Erläuterungen zum neuen Erhebungsbogen für Verdachtsflächen

Der Erhebungsbogen besteht aus neun Seiten, die folgende thematische Gliederung aufweisen:

Seite 1: Allgemeine Angaben

Seite 2a: Altablagerung

Seite 2b: Altstandort

Seite 3: Geologie

Seite 4: Hydrogeologie

Seite 5: Schutzgüter

Seite 6: Untersuchungen

Seite 7: Rechtlicher Status

Seite 8: Kommentar

Seite 1: Allgemeine Angaben

Diese Seite umfasst Angaben zur Identifikation und Lokalisierung der Verdachtsfläche.

Bearbeiter:

Sachbearbeiter und Dienststelle des Ausfüllenden des Erhebungsbogens.

Datum:

Datum des Ausfüllens des Erhebungsbogens.

Parzellen:

Für eine eindeutige Identifikation der Verdachtsfläche ist die Angabe der Parzellen unbedingt erforderlich. Eine Darstellung der Verdachtsfläche auf einem Katasterplan als Beilage ist eine hilfreiche Ergänzung. Bei einer Verdachtsfläche, die eine derart große Anzahl von Parzellen umfasst, dass der vorgesehene Raum im Erhebungsbogen nicht für einen vollständigen Eintrag ausreicht, sind die Parzellen auf einem beiliegenden Blatt anzugeben. Sind zu den betroffenen Grundstücksnummern zusätzliche Angaben erwähnenswert, so können diese Angaben auf der Kommentarseite (Seite 8) eingetragen werden (zB kurz vorangegangene oder kurz bevorstehende Grundstücksnummernänderungen, u.a.).

Koordinaten:

Die Angabe der Koordinaten ist eine Ergänzung zum beiliegenden Ausschnitt der ÖK 50, in dem die Verdachtsfläche in ihrer richtigen Größe (soweit zum Zeitpunkt der Meldung vermutet) eingetragen ist. Der Flächenmittelpunkt der Verdachtsfläche ist in Gauß-Krüger-Koordinaten anzugeben.

Art der Verdachtsfläche:

Eine Angabe ist unbedingt erforderlich. Aus systematischen Gründen ist eine Verdachtsfläche entweder als Altstandort oder als Altablagerung zu betrachten. Umfasst ein Altstandort auch eine Altablagerung (zB eine Betriebsdeponie auf einem Betriebsgelände) so ist vom Sachbearbeiter zu entscheiden, ob eine getrennte Bearbeitung (v.a. Untersuchung) von Altstandort und Altablagerung sinnvoll erscheint (ob zwei oder eine Verdachtsfläche vorliegen).

Unklarheiten bei der Zuordnung der Verdachtsfläche sollen auf der Kommentarseite erläutert werden.

Bezeichnung:

Name der Verdachtsfläche, der allgemein gebräuchlich ist, zB "Fischer Deponie" oder "Ahrental".

Interne Nummer:

Wenn in einem Bundesland bereits eine Nummerierung von Verdachtsflächen existiert, zB in Wien die Nummer 22.2468.

Eigentümer:

Falls mehrere Eigentümer existieren, sind diesen die Parzellen zuzuordnen. Bei einer großen Anzahl von Eigentümern sind zumindest die wichtigsten anzugeben. Anmerkungen können auf der Kommentarseite gemacht werden.

Seite 2: Altablagerung/Altstandort

Entsprechend der Angabe zur Art der Verdachtsfläche auf Seite 1 ist für Altablagerungen Seite 2a oder für Altstandorte Seite 2b auszufüllen.

Seite 2a: Altablagerung

Betreiber:

Falls mehrere Betreiber existieren, sind diesen die Parzellen zuzuordnen. Anmerkungen können auf der Kommentarseite gemacht werden.

Art der Ablagerungen:

Für eine grobe Einteilung der abgelagerten Stoffe wurden fünf Abfallarten ausgewählt. In den meisten Fällen muss eine Zuordnung zu mindestens einer Abfallart möglich sein. Es können auch mehrere Abfallarten angegeben werden. Die Angabe von Industrie- und Gewerbemüll sollte dann gemacht werden, wenn die Ablagerungen nicht dem Hausmüll zugeordnet werden können, aber auch nicht unmittelbar als gefährliche Abfälle angesehen werden. Die Angabe von gefährlichen Abfällen sollte nur dann gemacht werden, wenn die Menge der gefährlichen Abfälle den im Hausmüll üblichen Anteil übersteigt (oder vermutlich übersteigt). Ist nach Meinung des Sachbearbeiters keine Zuordnung der Ablagerungen zu einer der fünf vorgegebenen Abfallarten möglich, sollen die Ablagerungen in der darunter liegenden Beschreibung näher beschrieben werden.

Beschreibung des Industrie-/Gewerbemülls bzw. der gefährlichen Abfälle:

Aufgrund der Vielfältigkeit des Industrie- und Gewerbemülls ist für eine genauere Beurteilung der Art und des Ausmaßes des Schadstoffpotentiales eine nähere Beschreibung dieser Abfallart, insbesondere der als gefährlich eingestuften Ablagerungen erforderlich. Diese Beschreibung kann auch für Ablagerungen verwendet werden, die keiner der fünf vorgegebenen Abfallarten zugeordnet werden können.

Ablagerungszeitraum:

Der tatsächliche Zeitraum, in dem Ablagerungen stattgefunden haben (nicht nur der bewilligte).

Entsorgungsbereich:

Angabe, woher die Abfälle stammen, zB Gemeinde, mehrere Gemeinden, Bezirk, Müllverband, bestimmte Firmen, etc.

Fläche:

Fläche der Ablagerungen.

Volumen:

Volumen der Ablagerungen, in den meisten Fällen sind nur Schätzungen möglich.

Tiefe:

Anzugeben ist die größte Tiefe bei Grubenschüttungen oder die größte Mächtigkeit bei Haldenschüttungen, oft sind nur Schätzungen möglich.

Ablagerungsform:

In fast allen Fällen ist eine Zuordnung einer Ablagerung zu einer der drei Schüttformen möglich. Anmerkungen sind auf der Kommentarseite möglich.

Oberflächenabdeckung, Basisabdichtung, Sickerwassererfassung,**Deponiegaserfassung:**

Kurze Beschreibung von eventuell vorhandenen deponietechnischen Maßnahmen, falls der Platz dazu nicht ausreicht, kann die Kommentarseite für ausführlichere Beschreibungen verwendet werden. Die Beschreibungen sollen vor allem eine Beurteilung ermöglichen, ob die vorhandenen Maßnahmen Sickerwasser- oder Deponiegasemissionen verhindern oder reduzieren können. Sind keine Maßnahmen vorhanden, ist das anzumerken.

Seite 2b: Altstandort

Waren an ein und demselben Standort in zeitlicher Reihenfolge mehrere Betriebe ansässig, so ist für jeden altlastenrelevanten Betrieb ein eigenes Datenblatt auszufüllen.

Firmenname:

Firmenname bzw. Firmeninhaber des Betriebes.

Adresse:

Angabe von Straße und Hausnummer. Bei Änderungen von Straßennamen ist der derzeit gültige Name anzugeben.

Erzeugnisse/Tätigkeitsbereich:

Möglichst genaue Angabe der Erzeugnisse bei Industriestandorten bzw. Angabe des Tätigkeitsbereiches bei nicht produzierenden Betrieben.

Betriebszeitraum:

Von – bis Jahresangaben über die Dauer des Produktionsbetriebes bzw. der altlastenrelevanten Tätigkeit. Wird die Produktion am Standort eingestellt und als Bürobetrieb weitergeführt, so ist der Zeitraum bis zur Stilllegung der Produktion von Interesse. Die Weiterführung als Bürobetrieb ist in der Beschreibung anzumerken.

Betriebsgröße:

Es sind Angaben zu machen, die eine Abschätzung der Betriebsgröße erlauben, zB Anzahl der Angestellten, Menge der eingesetzte Rohstoffe, Produktionsmenge, Flächenausmaß des Firmengeländes, etc. Den Angaben sind Anmerkungen hinzuzufügen, auf welchen Zeitraum sich die Angaben beziehen, zB Anzahl der Angestellten: 11 (1938), ca. 440 (1941 – 45), ca. 40 (ab 1945), bzw. ob es sich um die Durchschnitts-, Maximal-, oder Minimalgröße handelt.

Ursache der Verunreinigung:

Angabe der (vermutlichen) Ursache von Verunreinigungen, zB produktionsspezifische Rückstände, Leckagen, unsachgemäße Handhabung (Abfüllanlagen, ...), etc.

Beschreibung:

Historische Beschreibung des Betriebes (für den oben angegebenen Zeitraum); Informationen über eingesetzte Stoffe, Produktionsverfahren, Produktionsrückstände, Abfallentsorgung, etc.

Seite 3: Geologie

Auf dieser Seite werden die geologischen und morphologischen Standortverhältnisse sowie der Untergrundaufbau beschrieben.

Grundlagen:

Die Grundlagen der Kenntnisse der Standortverhältnisse sind anzugeben. "Lokal" ist der unmittelbare Bereich der Verdachtsfläche, "regional" bedeutet, dass Ergebnisse aus großräumigen Untersuchungen auf den Bereich der Verdachtsfläche übertragbar sind. Mit "Fachkenntnis" ist gemeint, dass ein Sachverständiger aufgrund seiner Erfahrung die Standortverhältnisse abschätzt.

Geologie:

Generelle Beschreibung der geologischen Situation, die einen Überblick bieten soll, in welcher großräumigeren Formation der Bereich der Verdachtsfläche liegt. In Ergänzung zum

Abschnitt "Genereller Untergrundaufbau" (sh. unten) soll auch der lokale Schichtenaufbau des Untergrundes beschrieben werden, damit auch geologische Gegebenheiten, die sich einer schematisierten Beschreibung in einem Schichtenprofil entziehen, erfasst werden.

Morphologie:

Beschreibung der Geländeform und der Tektonik, v.a. Störungszonen.

Genereller Untergrundaufbau:

Dokumentation der Untergrundverhältnisse in Form eines für den Bereich der Verdachtsfläche charakteristischen Schichtenprofiles. Die Lage der Schichten soll in m unter GOK angegeben werden. Das Profil sollte bis in jene Tiefenbereiche reichen, die für eine Bewertung des Gefährdungspotentials erforderlich erscheinen.

Geländehöhe:

Bei ebenem Gelände ist eine mittlere Geländehöhe anzugeben. Bei großen Höhenunterschieden können die Extremwerte angegeben werden.

Seite 4: Hydrogeologie

Diese Seite umfasst Angaben zum Grundwasserkörper.

Grundwasserstockwerke:

Es sind jene Grundwasser führenden Schichten anzugeben, die von der Verdachtsfläche betroffen sein können. Die Tiefe ist in m unter GOK anzugeben. Mögliche Arten von Grundwasserleitern sind Poren-, Kluft- und Karstgrundwasserleiter.

Porengrundwasserleiter:

In den meisten Fällen ist nur ein Porengrundwasserkörper vorhanden, der von der Verdachtsfläche betroffen ist. Für diesen häufigsten Fall ist das folgende Schema anwendbar. Sind mehrere Porengrundwasserleiter gefährdet und es liegen detaillierte Unterlagen vor, so sollen diese Informationen dem Erhebungsbogen beigelegt werden.

lokaler kf-Wert:

Für den betroffenen Grundwasserleiter soll ein für den Bereich der Verdachtsfläche repräsentativer Durchlässigkeitsbeiwert oder ein Wertebereich angegeben werden.

Fließgeschwindigkeit:

Mittlere Grundwasserfließgeschwindigkeit (Abstandsgeschwindigkeit) im Bereich der Verdachtsfläche oder Wertebereich.

Fließrichtung:

Generelle Richtung der Grundwasserströmung im Bereich der Verdachtsfläche.

Fließrichtungsschwankungen:

Angabe der möglichen Fließrichtungen, wie sie bei extremen hydrologischen Bedingungen (Hochwasser, Niederwasser) auftreten können.

Flurabstand:

Abstand des mittleren Grundwasserspiegels von der Geländeoberfläche. Dieser Abstand ist sehr oft bekannt bzw. kann sehr oft geschätzt werden. Auch Angabe eines Bereiches möglich.

Abstand Ablagerungen/Verunreinigungen – MGW:

Für die Beurteilung des Gefährdungspotentiales ist die Entfernung vom tiefsten Punkt der Ablagerungen bzw. des verunreinigten Bodens zum Grundwasser (mittlerer Grundwasserspiegel) unbedingt erforderlich. Liegt der tiefste Punkt unterhalb des Grundwasserspiegels so ist das anzugeben.

Kommentar Porengrundwasserleiter:

Erläuterungen zu den darüberstehenden Angaben zum Porengrundwasserleiter, zB eine ergänzende Einschätzung der Situation von einem Sachverständigen.

Kluft-/Karstgrundwasserleiter:

Im Gegensatz zu Porengrundwasserleiter sind Kluft- oder Karstgrundwasserleiter schwerer schematisierbar. Es sollte daher eine Beschreibung der Grundwasserverhältnisse gegeben werden, die in Anlehnung an die Angaben zu Porengrundwasserleiter eine Beurteilung erlauben, welche Möglichkeiten einer Ausbreitung von Schadstoffen im Karst- oder Kluftgrundwasser gegeben sind (vor allem wohin sich Schadstoffe ausbreiten können).

Falls bereits Untersuchungen im Bereich der Verdachtsfläche gemacht wurden oder auf diesen übertragbar sind, so sind Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen anzugeben (bzw. bei welchen hydrologischen Verhältnissen sie gemessen wurden).

Seite 5: Schutzgüter

Die Angaben auf dieser Seite beziehen sich auf die gefährdeten Schutzgüter.

Nutzung derzeit/zukünftig:

Nutzung des Verdachtsflächenbereiches.

Geschützte Grundwasservorkommen:

Angabe von geschützten Grundwasservorkommen, die eventuell von der Verdachtsfläche beeinträchtigt werden können oder als Hinweis auf die Bedeutung eines möglicherweise betroffenen Grundwasserkörpers.

Brunnen/Quellen:

Angabe von Brunnen oder Quellen, die von der Verdachtsfläche eventuell beeinträchtigt werden könnten. Aus der Bezeichnung sollte hervorgehen, ob es sich um Hausbrunnen, größere Wasserversorgungsanlagen oder Quellen handelt.

Oberflächengewässer:

Fließende und stehende Oberflächengewässer in der näheren Umgebung der Verdachtsfläche (ca. 500 m).

Bebauung:

Bewohnte oder benutzte Gebäude in der näheren Umgebung der Verdachtsfläche. Einzelgebäude bis 250 m, Siedlungen bis 1 km. Aus der Bezeichnung sollte hervorgehen ob es sich um Einzelgebäude oder Siedlungen handelt. Liegt die Verdachtsfläche im bebauten Gebiet (Siedlungsgebiet), ist das anzugeben und ersetzt detaillierte Angaben. Es ist jedoch immer der Abstand zu den nächstgelegenen Gebäuden anzugeben.

Seite 6: Untersuchungen

Mit den Angaben dieser Seite werden bereits durchgeführte Untersuchungen beschrieben.

Bekannte Beeinträchtigungen für Mensch/Umwelt:

Sind bei einer Verdachtsfläche offensichtlich Schäden oder Beeinträchtigungen erkennbar oder wurden bei Untersuchungen festgestellt, ist das anzugeben.

Durchgeführte Untersuchungen:

Wurden an der Verdachtsfläche bereits Untersuchungen durchgeführt, so ist die Art, der Umfang und der Zeitraum der Untersuchungen anzugeben (zB Grundwasseruntersuchungen, 4 Sonden, 1 Brunnen, 2 Termine, April 1991, Oktober 1991). Wurden noch keine Untersuchungen durchgeführt ist dies ebenfalls anzugeben.

Kurzdarstellung der Ergebnisse:

Jene Ergebnisse von Untersuchungen sind kurz zusammenzufassen, die für eine Beurteilung des Gefährdungspotentiales von Bedeutung sein können oder die eine Beeinträchtigung eines Schutzgutes dokumentieren.

Geplante Untersuchungen:

Kurze Beschreibung von geplanten Untersuchungen. Falls keine geplant sind, ist das auch anzugeben.

Seite 7: Rechtlicher Status

Auf dieser Seite sollen Angaben gemacht werden, die einen Überblick über die bisherige Bearbeitung der Verdachtsfläche in Behördenverfahren geben.

Bearbeitung der Verdachtsflächen nach anderen Gesetzen:

Falls eine Verdachtsfläche in einem Behördenverfahren behandelt wurde und der Verfahrensinhalt für die Bearbeitung im Rahmen des Altlastensanierungsgesetzes von Bedeutung sein könnte, sollen die Gesetzesmaterie und der Verfahrensstand angegeben werden. Für weitere Erhebungen ist die Angabe der zuständigen Behörde und der Aktenzahl, unter der die Verdachtsfläche dort geführt wird, hilfreich.

Bescheide:

Durch die Angabe von Bescheiden, deren Inhalt für eine Beurteilung der Verdachtsfläche im Rahmen des Altlastensanierungsgesetzes von Bedeutung ist, soll ein Überblick ermöglicht werden, welche Informationen zu einer Verdachtsfläche vorhanden sind. Als Art des Bescheides ist zB eine wasserrechtliche Bewilligung, eine abfallrechtliche Bewilligung, etc. gemeint. In diesem Abschnitt wären aber auch Verhandlungsschriften, Stellungnahmen oder Gutachten anzuführen, insofern sie für eine Beurteilung der Verdachtsfläche interessant erscheinen. Die Überschrift "Art des Bescheides" ist dann sinngemäß zu verwenden, zB "hydrogeologisches Gutachten" oder "Stellungnahme abfalltechnischer ASV". Unter der Überschrift "Gültigkeit/Frist" ist dann das Datum anzugeben.

Ist die Zahl der Bescheide oder der Verhandlungsschriften, etc. größer als der dafür vorgesehene Platz im Erhebungsbogen, ist es zweckmäßig, sie nicht einzeln, sondern im darunter liegenden Kommentar anzuführen bzw. zu erläutern.

Kommentar zu Behördenverfahren/zur rechtlichen Situation:

Kurze Zusammenfassung der Ergebnisse bisheriger Behördenverfahren; Erläuterung der gegenwärtigen rechtlichen Situation; Möglichkeiten für ein Vorgehen nach den Materiengesetzen bzw. Begründung, wenn kein Vorgehen möglich erscheint.

Seite 8: Kommentar

Diese Seite dient für jede Art von Kommentaren des Sachbearbeiters, die entweder keinem Abschnitt zugeordnet werden konnten oder falls der Raum für einen Kommentar oder eine Beschreibung nicht ausreichte. Er kann auch für eine Zusammenfassung der Erhebung verwendet werden, bzw. für einen Hinweis, welche Erhebungen noch zielführend erscheinen. Diese Seite kann beliebig durch Beilagen erweitert werden.

Anhang B

Auszug aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan

4.4. Produkt- und abfallbezogene Maßnahmen

4.4.1. Baurestmassen

Allgemeines

Das jährliche Aufkommen an Baurestmassen und Bodenaushub kann mit rund 28 Millionen Tonnen beziffert werden. Diese Stoffgruppe umfasst somit rd. 52 % des Gesamtabfallaufkommens von rd. 54 Millionen Tonnen pro Jahr. Der im Gesamtabfallaufkommen enthaltene Anteil an mineralischen Baurestmassen und Baustellenabfällen ist mit rund 6 Mio t/a anzusetzen.

Bei Bau- und Abbrucharbeiten fallen große Mengen anorganischer und organischer Abfälle an, die soweit wie möglich einer umweltgerechten Verwertung zugeführt werden sollen. Die Anforderungen an die Verwertung mineralischer Tiefbaurestmassen sind im nachstehenden Kapitel festgelegt. Die Anforderungen an die Verwertung von Altholz finden sich im Kapitel „**Spezifische Anforderungen für spezielle Altholzfaktionen**“.

Für die zielführende Verwertung der nicht vermeidbaren Baurestmassen ist deren getrennte Erfassung erforderlich. Die mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretene „Verordnung über die

Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien“ (BGBl. Nr. 259/1991) schreibt in Abhängigkeit von bestimmten Mengenschwellen eine Trennung der Stoffgruppen (mineralischer Bauschutt, Bodenaushub, Betonabbruch, AsphaltAufbruch-, Holz-, Metall- und Kunststoffabfälle sowie Baustellenabfälle) vor. Seit Inkrafttreten dieser Verordnung konnte eine Erhöhung des stofflichen Verwertungsgrades von ursprünglich 15 % (1985) auf nunmehr über 70 % erreicht werden.

Durch die Verpflichtung zur getrennten Erfassung und Verwertung von Baurestmassen sollen weiters folgende Ziele erreicht werden:

- Verwertung von sortenreinen Baumaterialien als Sekundärrohstoff und/oder als Füllmaterial
- Reduktion der abzulagernden Reststoffe und damit geringerer Verbrauch von Deponievolumen
- Minimierung der Kosten durch geringere Massen an letztendlich abzulagernden Abfällen
- Ordnungsgemäße Ablagerung der Reststoffe auf geeigneten Deponien mit Eingangskontrolle
- Schonung der natürlich vorkommenden Primärmaterialien (Landschaftsschutz durch geringere Materialentnahme und verbesserter Grundwasserschutz)

Eine gute Vorsortierung bereits auf der Baustelle ergibt eine bessere Qualität von Recycling-Baustoffen. Vor allem Baustellenabfälle werden zunehmend vom mineralischen Bauschutt vor Ort auf der Baustelle getrennt.

Zur Steigerung des Baustoffrecyclings wurde darüber hinaus die internetbasierte Recycling-Börse-Bau beim Österreichischen Baustoffrecyclingverband eingerichtet und wird seither weiter ausgebaut. Ziel ist eine bessere Information über Angebot und Nachfrage von Baurestmassen und aufbereiteten Recyclingbaustoffen.

Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung

Nachstehende Vorgaben gelten für die Verwertung von Tiefbaurestmassen.

Die jeweils zulässigen Arten der Verwertung hängen von der Qualität des Materials ab, für welche drei Klassen A+, A und B definiert wurden. In der Regel ist für die Zuordnung zu einer Qualitätsklasse die Bestimmung der folgenden Schlüsselparameter ausreichend:

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse A+	Qualitätsklasse A	Qualitätsklasse B
Eluat bei L/S 10				
pH-Wert		7,5 – 12,5	7,5 – 12,5	7,5 – 12,5
Leitfähigkeit	mS/m	150/200	150/200	150/200
Chrom gesamt	mg/kg TS	0,3	0,5	0,5
Kupfer	mg/kg TS	0,5	1	2
Ammonium-N	mg/kg TS	1	4	8
Nitrit-N	mg/kg TS	0,5	1	2
Sulfat-SO ₄	mg/kg TS	1.500	2.500	5.000
KW-Index	mg/kg TS	1	3	5
Gesamtgehalt				
Σ 16 PAK (EPA)	mg/kg TS	4	12	20

Liegen aufgrund von Kenntnissen über die Herkunft Hinweise auf eine Kontamination während der Nutzung oder auf erhöhte Schadstoffgehalte des aufzubereitenden Materials (insbesondere erhöhte Nickel- und Chromgehalte bei Gleisschotter) vor oder besteht beispielsweise aufgrund einer visuellen Eingangskontrolle der Verdacht auf eine Kontamination, so sind jene Parameter der nachfolgenden Liste zu überprüfen, bei denen erhöhte Gehalte vermutet werden:

Parameter ¹	Einheit	Qualitätsklasse A+	Qualitätsklasse A	Qualitätsklasse B
Eluat bei L/S 10				
Antimon	mg/kg TS	0,06	0,06	0,1
Arsen	mg/kg TS	0,5	0,5	0,5
Barium	mg/kg TS	20	20	20
Blei	mg/kg TS	0,5	0,5	0,5
Cadmium	mg/kg TS	0,04	0,04	0,04
Molybdän	mg/kg TS	0,5	0,5	0,5
Nickel	mg/kg TS	0,4	0,4	0,6
Quecksilber	mg/kg TS	0,01	0,01	0,01
Selen	mg/kg TS	0,1	0,1	0,1
Zink	mg/kg TS	4	4	18
Chlorid	mg/kg TS	800	800	1000
Fluorid	mg/kg TS	10	10	15
Phenolindex	mg/kg TS	1	1	1
DOC ²	mg/kg TS	500	500	500
TDS ³	mg/kg TS	4.000	4.000	8.000
Gesamtgehalt				
Arsen	mg/kg TS	20	30	30
Blei	mg/kg TS	30	100	100
Cadmium	mg/kg TS	0,5	1,1	1,1
Chrom _{geamt}	mg/kg TS	40	90	90
Kupfer	mg/kg TS	30	90	90
Nickel	mg/kg TS	30	55	55
Quecksilber	mg/kg TS	0,2	0,7	0,7
Zink	mg/kg TS	100	450	450

¹ Signifikante KW-Gehalte sind nur unter der Bedingung zulässig, dass diese nicht von Ölkontaminationen sondern aus den Primärbaustoffen stammen.

² Kann bei eigenem pH-Wert oder alternativ bei L/S = 10 l/kg und pH-Wert 7,5 bis 8,0 untersucht werden.

³ Statt Sulfat und Chlorid können die Werte für vollständig gelöste Feststoffe (TDS) herangezogen werden. Sulfat muss aber jedenfalls bestimmt werden.

Der jeweils zulässige Einsatz ist von der Klassifizierung abhängig. Entsprechend der Anwendungsform ist zwischen dem Einsatz in gebundener Form (analog der Definition stabilisierter Tragschichten gemäß RVS 8S.05.13 kann von einer gebundenen Schicht im Fall der Verfestigung mit Zement oder der Zugabe eines bituminösen Bindemittels gesprochen werden) oder ungebunden mit Deckschicht (Definition der Deckschicht gemäß RVS 1.112) und dem Einsatz ungebunden ohne Deckschicht zu unterscheiden. Weiters ist die Verwendung als Zuschlagstoff für die Asphalt- und Betonerzeugung zulässig, wo durch die Verarbeitung selbst eine größere Sicherheit gegeben ist. Das zweite bestimmende Merkmal neben der Anwendungsform sind die hydrogeologischen Standortvoraussetzungen. Ein hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet liegt bei ausreichender Mächtigkeit gering durchlässiger Schichten oder bei ausreichendem Grundwasserabstand vor.

Anwendungsform	hydrogeoologisch weniger sensibles Gebiet	hydrogeoologisch sensibles Gebiet
in gebundener Form oder ungebunden mit Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A
ungebunden ohne Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A	Qualitätsklasse A+
In ungebundener Form als Zuschlagstoff	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A, B

Im Hinblick auf die allgemeine Sorge für die Reinhaltung von Gewässern (§ 30 WRG iVm § 31 WRG) dürfen Recyclingbaustoffe nicht in Wasserschutzgebieten und im Grundwasserschwankungsbereich eingesetzt werden.

Die oben stehenden Qualitätsanforderungen sind zwischen Anlagenbetreibern, Österreichischem Baustoff-Recycling-Verband (ÖBRV), Umweltbundesamt und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft akkordiert.

Bei der Herstellung der zu verwertenden Materialien ist durch ein Qualitätssicherungssystem eine gleichbleibende Qualität zu gewährleisten. Das Qualitätssicherungssystem umfasst die Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels und beinhaltet auch Vorgaben zur Eingangskontrolle, zur Eigen- und Fremdüberwachung, zu Aufzeichnungspflichten sowie zur Kennzeichnung als Information für Anwender. Bei mobilen Anlagen ist die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes durch Fremdüberwachung erschwert. Daher ist die Frequenz der Fremdüberwachung im Rahmen der Qualitätssicherung bei mobilen Anlagen gegenüber den stationären Anlagen zu erhöhen.

Wenn die im Juni 2004 verabschiedete 6. Auflage der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des ÖBRV unter Berücksichtigung der vorstehenden Qualitätsanforderungen eingehalten wird, liegt jedenfalls eine umweltgerechte qualitätsgesicherte Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen vor. Diese Richtlinie legt auch Anforderungen an bautechnischen Kriterien für den Recyclingbaustoff fest.

Die Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen beruhen auf den 2003 veröffentlichten Ergebnissen umfassender Recherchen und Untersuchungen an Primärmaterialien, unaufbereiteten Abfällen und Recyclingbaustoffen, welche das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeinsam mit dem ÖBRV durchführen ließ. Die Vorgaben der Österreichischen Leitlinien zum Bundesabfallwirtschaftsplan 2001 sind dabei ebenso berücksichtigt wie jene der EU-Ratsentscheidung zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien hinsichtlich des Auslaugungsverhaltens von Abfällen auf Inertabfalldeponien.

Für die Kategorien A+ und A ist das mittelfristige Ziel eine Abfall-Ende-Verordnung.

Besondere Anforderungen an die Verwertung von Gleisschotter:

Gleisschotter, der einer Verwertung zugeführt werden soll, ist vor der Verwertung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt zu untersuchen. Erfolgt vor der Verwertung eine Behandlung, z.B. eine Zerkleinerung, so ist die Untersuchung vor der Behandlung durchzuführen, um zu verhindern, dass kontaminierte mit nicht kontaminierten Anteilen vermischt werden.

Vorerhebung

Die befugte Fachperson oder Fachanstalt hat jedenfalls eine Vorerhebung vor dem Abräumen durchzuführen, die eine Auswertung der vorhandenen Informationen (insbesondere betreffend die Art der Gleisbereiche und mögliche Verunreinigungen, Unfälle oder sonstige Ereignisse bei denen Schadstoffe freigesetzt wurden) und eine Begehung der betroffenen Gleisbereiche zu umfassen hat. Diese Vorerhebung ist auch zur Beurteilung der Frage erforderlich, ob ein Gleisschotter, der beim Abräumen gleich wieder im Gleiskörper eingesetzt werden soll (z.B. mittels AHM-Maschine), auf Grund einer allfälligen Kontamination objektiv als Abfall anzusehen ist. Besonderes Augenmerk ist bei der Vorerhebung auf Bereiche mit höherer Kontaminationswahrscheinlichkeit wie insbesondere Bereiche von Bahnhöfen, Umladestellen und Verladegleise, Weichen und Bereiche vor Signalen, in Fahrtrichtung gesehen, und Tunnelbereiche zu legen. Gibt es in diesen Bereichen Hinweise auf offensichtliche Kontaminationen, so handelt es sich bei dem betroffenen Gleisschotter jedenfalls um Abfall, der zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG vor einer weiteren Verwendung zu untersuchen ist. Die Vorerhebung mit Vorinformationen und Ergebnissen sind in einem Beurteilungsnachweis zu dokumentieren.

Analytische Beurteilung

Bei der Untersuchung sind Bereiche mit höherer Kontaminationswahrscheinlichkeit getrennt zu beurteilen, wobei zur Beurteilung, ob tatsächlich eine Kontamination vorliegt, insbesondere der Anteil < 38 mm heranzuziehen ist. Wurden im Rahmen der Vorerhebung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt in Weichenbereichen und Bereichen vor Signalen keinerlei Hinweise auf eine Kontamination gefunden und ist dies im Beurteilungsnachweis dokumentiert, so gelten diese Bereiche für die Untersuchung nicht als Bereiche mit höherer Kontaminationswahrscheinlichkeit.

Die oben festgelegten Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen in Abhängigkeit von der Anwendungsform sind einzuhalten. Lediglich für geogen bedingte Nickel- und Chromgehalte gelten diese Anforderungen nicht, wenn der als Abfall angefallene Gleisschotter neuerlich im Gleiskörper als Gleisschotter oder Tragschicht verwendet wird.

Probenahmeplanung

Wird die **Untersuchung vor dem Abräumen** durchgeführt, so hat die Probenahmeplanung und -dokumentation entsprechend ÖNORM S2121, Ausgabe: 2005-01-01, „Probenahme von Böden für die Durchführung einer Abfalluntersuchung“, zu erfolgen. Eine spezielle ÖNORM zum Stand der Technik der Beprobung und Untersuchung von Gleisschotter vor dem Abräumen ist in Ausarbeitung.

Erfolgt die **Untersuchung des Gleisschotters nach dem Abräumen**, so sind Bereiche mit höherer Kontaminationswahrscheinlichkeit beim Abräumen in getrennten Haufen zu lagern und getrennt zu untersuchen. Bei der Abgrenzung der Bereiche mit höherer Kontaminationswahrscheinlichkeit von den anderen Bereichen (Länge der Gleisstrecke, von der der Gleisschotter getrennt zu erfassen ist) sind die technischen Möglichkeiten beim Abräumen des Gleisschotters zu berücksichtigen.

Für die Probenahmeplanung, die Durchführung der Probenahme und die Dokumentation ist die ÖNORM S 2123-1, Ausgabe: 2003-11-01, „Probenahmepläne Für Abfälle, Teil 1: Beprobung von Haufen“ mit den nachfolgenden Abweichungen anzuwenden:

Die Mindestanzahl an **qualifizierten Stichproben** ist auf Grundlage der ÖNORM S 2123-1 zu berechnen. Hierfür ist die gesamte als Abfall vorliegende Gleisschottermasse, maximal jedoch 5000 t (s.u. Gleisschottermasse von mehr als 5000 t) heranzuziehen und die dafür erforderliche Anzahl an qualifizierten Stichproben gemäß ÖNORM S 2123-1 zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf die nächste gerade Zahl aufzurunden (z.B. Ergebnis nach der ÖNORM: drei qualifizierte Stichproben; daraus folgt, dass vier qualifizierte Stichproben zu ziehen sind). Für die qualifizierten Stichproben sind **Stichproben** gemäß ÖNORM S 2123 -1 zu ziehen. In Abhängigkeit von der vorliegenden Abfallmenge sind nach den folgenden Regeln **Feldproben aus Teilmengen** des Gleisschotters für die chemische Untersuchung bereitzustellen. Feldproben können qualifizierte Stichproben oder Sammelproben (dh. Mischproben aus qualifizierten Stichproben) darstellen.

Beträgt die als Abfall vorliegende **Gleisschottermasse nicht mehr als 200 t**, so sind zwei Feldproben für eine Erst- und allfällige Paralleluntersuchung bereitzustellen.

Bei größerer Abfallmasse ist die **Beurteilungsmenge** und die **Zahl der Teilmengen** wie folgt zu berechnen: Die maximale Beurteilungsmenge beträgt 200 t. Die als Abfall vorliegende Gleisschottermasse ist rechnerisch in Teilmengen, die jeweils einer Beurteilungsmenge entsprechen, zu teilen. Ergibt die Division der Abfallmasse durch die maximale Beurteilungsmenge keine ganze Zahl, so ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, z.B. für 700 Tonnen Gleisschotter ergibt die Berechnung vier Teilmengen ($700 / 200 = 3,5$; diese Zahl ist auf die nächste ganze Zahl, dh. auf 4, aufzurunden. Die tatsächliche Beurteilungsmenge beträgt somit $700/4 = 175$ Tonnen). Die vorliegende Abfallmasse ist in die rechnerisch ermittelten Teilmengen zu untergliedern.

Bei einer **Gleisschottermasse von mehr als 200 t und maximal 1000 t** sind nach dem Zufallsprinzip zwei dieser Teilmengen für die Probenahme auszuwählen. Aus jeder der beiden Teilmengen ist die Hälfte der berechneten (wie oben beschrieben) qualifizierten Stichproben zu nehmen. Die qualifizierten Stichproben sind zu **zwei Feldproben** (eine für die Erstuntersuchung und eine für eine allfällige Paralleluntersuchung) **pro Teilmenge** zusammenzufassen (z.B. die Berechnung ergibt drei qualifizierte Stichproben pro Teilmenge; die qualifizierte Stichprobe 1 und 2 wird zur Feldprobe I zusammengefasst, die qualifizierte Stichprobe 3 ist die Feldprobe II).

Bei einer **Gleisschottermasse von mehr als 1000 t und maximal 5000 t** sind die berechneten qualifizierten Stichproben (qualifizierte Stichproben gemäß ÖNORM S 2123-1 aufgerundet auf nächste gerade Zahl) nach dem Zufallsprinzip auf die Teilmengen zu verteilen. Diese qualifizierten Stichproben sind als Feldproben getrennt zu untersuchen (die Hälfte der Feldproben im Rahmen der Erstuntersuchung, die zweite Hälfte im Bedarfsfall in einer Paralleluntersuchung).

Bei einer **Gleisschottermasse von mehr als 5000 t** ist diese durch 5000 zu teilen und auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Die Gleisschottermasse ist möglichst gleichmäßig auf die so erhaltenen Teile aufzuteilen und für jeden Teil ist gemäß vorigen Absatz vorzugehen.

Tabelle Beispiele

Gleisschottermasse in t	qualifizierte Stichproben (in ÖNORM), aufgerundet	Teilmengen	Beurteilungsmenge	Feldproben gesamt (pro Teilmenge)	Qual. Stichproben pro Feldprobe	Anmerkung
150	(7), 8	1	150	2 (2)	4	
700	(9), 10	4	175	4 (2)	3 bzw. 2	aus jeder zu beurteilenden Teilmenge 2 Feldproben (eine Feldpr. aus 3 und eine aus 2 qual. Stpr.)
3400	(14), 14	17	200	14 (Zufall)	1	Qual. Stichpr. werden nach Zufallsprinzip auf Teilmengen verteilt
12000	12000 / 5000 = 2,4, aufgerundet auf 3 => als 3 Haufen mit jeweils 4000 t untersuchen					
4000	(14), 14	20	200	14 (Zufall)	1	
4000	(14), 14	20	200	14 (Zufall)	1	
4000	(14), 14	20	200	14 (Zufall)	1	

Erstuntersuchung und Paralleluntersuchung

Die **Hälfte der Feldproben** ist einer **Erstuntersuchung** zu unterziehen. Liegen alle Untersuchungsergebnisse unterhalb des grenzwertnahen Bereiches (maximal 80 % des Grenzwertes oder beim pH-Wert-Bereich mindestens 0,5 Einheiten innerhalb des Grenzwertbereiches, dh zwischen 8 und 12), so gelten die Anforderungen als eingehalten. Andernfalls sind auch die weiteren Feldproben getrennt zumindest auf diese Parameter zu untersuchen (**Paralleluntersuchung**) und **Beurteilungswerte** als arithmetische Mittelwerte der Ergebnisse aller Feldproben zu bilden. Halten die Beurteilungswerte aller Parameter den Grenzwert ein und liegen die ermittelten Ergebnisse der Teilmengen nicht erheblich über den Grenzwerten, so gelten die Anforderungen als eingehalten. Die in Ausarbeitung befindliche Deponieverordnung trifft Festlegungen für die zukünftige Beurteilung von Abfällen für die Deponierung, u. a. betreffend Toleranzwerte für Untersuchungsergebnisse von Teilmengen und die Anwendung von Ausreißereliminationsverfahren, die auch für die gegenständlichen Untersuchungen anwendbar sind.

Dokumentation

Der Beurteilungsnachweis hat eine detaillierte Dokumentation der befugten Fachperson oder Fachanstalt über alle vorhandenen Informationen, die durchgeföhrten Beurteilungen mit den Unterlagen zur Probenahmeplanung, den Probenahmeprotokollen und den Untersuchungsergebnissen sowie die Schlussfolgerungen mit allen Begründungen zu enthalten.